



Sitzung vom

8. April 2025

Mitgeteilt den

10. April 2025

Protokoll Nr.

228/2025

Auftrag Bettinaglio

betreffend Transformationsbeiträge für Leistungserbringer in der Bündner Gesundheitsversorgung

Antwort der Regierung

Mit Beschluss vom 21. Januar 2025 (Prot. Nr. 39/2025) hat die Regierung das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit beauftragt, das "Leitbild zur Organisation der Gesundheitsversorgung im Kanton Graubünden" vom 27. November 2013 zu überarbeiten und zu aktualisieren. Im Rahmen dieser Arbeiten soll aufgezeigt werden, in welche Richtung sich die Gesundheitsversorgung in Graubünden in Zukunft bewegen soll. Insbesondere soll das überarbeitete Leitbild als Grundlage für die Spitalplanung 2026 dienen. Zudem sollen auf dieser Basis allenfalls notwendige gesetzliche Anpassungen wie etwa die Flexibilisierung der Organisationsform der Leistungserbringenden oder zusätzliche Finanzierungsmodelle geprüft werden.

Die Regierung folgte mit diesem Auftrag der von zahlreichen Vernehmlassenden im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG; BR 506.000) zwecks Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Liquiditätssicherung der öffentlich subventionierten Bündner Spitäler wie auch der von verschiedenen Votanten in der Oktobersession 2024 bei der Behandlung des Auftrags Beeli betreffend Übernahme der finanziellen Unterdeckung im spitalambulantem Bereich vorgebrachten Forderung.

Mit der an der eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. November 2024 angenommenen Reform zur einheitlichen Finanzierung (EFAS) werden künftig alle Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), unabhängig davon, ob sie ambulant, stationär oder im Alters- und Pflegeheim erbracht werden, von den Krankenversicherern und den Kantonen nach demselben Verteilschlüssel finanziert. Für den medizinischen Bereich tritt die einheitliche Finanzierung am 1. Januar 2028

in Kraft, für Alters- und Pflegeheime, Spitex und freiberufliche Pflegefachpersonen am 1. Januar 2032. Diese Reform bedingt eine umfassende Änderung der entsprechenden Finanzierungsregelungen im Krankenpflegegesetz mit einer entsprechenden Auslegeordnung der Auswirkungen auf die Leistungserbringenden, den Kanton und die Gemeinden.

Zu Punkt 1: Im Rahmen der Überarbeitung des Leitbilds zur Organisation der Gesundheitsversorgung erfolgt auch eine Analyse der bestehenden Strukturen und Finanzierungsmodelle im Gesundheitswesen des Kantons Graubünden. Ziel ist es, die Finanzierungssituation der relevanten Akteurinnen und Akteure – von Spitälern über Spitex-Organisationen, Alters- und Pflegeheime bis hin zu Hausarztgemeinschaftspraxen – zu bewerten. Das überarbeitete Leitbild sollte bis Mitte 2026 vorliegen.

Zu Punkt 2: Der geforderte Gesetzgebungsprozess für A-fonds-perdu-Beiträge für Projekte und Investitionen in den Gesundheitsorganisationen wird im Rahmen der Umsetzung der sich aus dem Leitbild ergebenden Massnahmen einer vertieften Prüfung unterzogen. Ein allfälliger Gesetzgebungsprozess dazu wird sinnvollerweise erst danach gestartet.

Zu Punkt 3: Um langfristig die erforderlichen Mittel für projektbezogene Investitionen in den Gesundheitsorganisationen sicherzustellen, wird anlässlich der Überarbeitung des Leitbilds auch die Möglichkeit einer nachhaltigen Finanzierungslösung geprüft, die sowohl den infrastrukturellen als auch den strukturellen Transformationen gerecht wird.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag zu überweisen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin